

## \* GEBÜHRENORDNUNG \*

Die Mitgliederversammlung hat am 16.04.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen.

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Gebührenverpflichtungen der Mitglieder sowie weitere Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Gebührenordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsgebühr, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Alle Vereinsmitglieder zahlen eine Mitgliedsgebühr. Die Mitgliedsgebühr wird jährlich erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Gebührensatzung befreit.
4. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Härtefällen (insbesondere soziale Notlage, Krankheit, unverschuldete wirtschaftliche Ausnahmesituation) Beiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren stunden, in Ratenzahlung gewähren oder im Ausnahmefall teilweise ermäßigen. Ein vollständiger Erlass ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig. Entscheidungen sind zu protokollieren und zu befristen.

### **§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit**

1. Die Jahresgebühr ist in einer Summe bis zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Es können zusätzlich Umlagen und weitere Gebühren erhoben werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Jegliche Gebührensatzungen erfolgen durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung und sorgen für eine für den Einzug ausreichende Deckung des bezogenen Kontos. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.
3. Mitglieder, die nach dem 1. März des jeweiligen Kalenderjahres mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, werden schriftlich gemahnt.
4. Im Falle einer Rückbuchung/Nichteinlösung einer Lastschrift trägt das Mitglied die entstehenden Kosten in voller Höhe. Bei fehlender Zustimmung zum Lastschriftinzug sowie bei verspäteter Zahlung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € zusätzlich zur Mitgliedsgebühr fällig.

### **§ 4 Gebühren**

1. Eine Aufnahmegebühr wird aktuell nicht erhoben, kann aber durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder eingeführt werden.
2. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen jährlich 5 Stunden Arbeit zum Erhalt und zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Die Ableistung der Pflichtstunden kann durch die Zahlung von € 15,00 pro zu leistende Arbeitsstunde ersetzt werden. Bei Nichtleistung der Arbeitsstunden wird der sich ergebende Betrag nach Abschluss der Sommersaison des laufenden Kalenderjahres in Rechnung gestellt.
3. Für die Höhe der Mitgliedsgebühr ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

## Gebührenübersicht

<b>Mitgliedsform</b>		
Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres**		0,00 Euro
<i>Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche</i>		
1. Kind/Jugendlicher einer Familie	Vollmitglied*	100,00 Euro
2. Kind/Jugendlicher einer Familie	Vollmitglied*	90,00 Euro
3. Kind/Jugendlicher einer Familie	Vollmitglied*	0,00 Euro
Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten bis zur Vollendung 27. Lebensjahr**	Vollmitglied	110,00 Euro
Erwachsenes aktives Mitglied	Vollmitglied	240,00 Euro
Ehepartner / Partner Lebensgemeinschaft aktives Mitglied	Vollmitglied	180,00 Euro
<b>Sonderformen</b>		
Inaktives Mitglied		60,00 Euro
Ehrenmitglied		0,00 Euro
Saisonticket für Neu-Einsteiger (einmalig)	Vollmitglied	130,00 Euro
Gastspielgebühr (je 60 min, max. 5x/Saison)		8,00 Euro
<b>Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden</b>		
fünf Arbeitsstunden, je		15 €

\*mit Vollendung des 16. Lebensjahres

\*\* als Kind/Azubi usw. gilt, wer zu Beginn des Kalenderjahres das 8. bzw. 27. Lj. noch nicht vollendet hat